



IDenkmalpflege des Kantons Nidwalden

LEITBILD

Die kantonale Denkmalpflege inventarisiert, erforscht, pflegt und schützt die baulichen Kulturdenkmäler und Ortsbilder auf qualitätsvolle und moderne Art und Weise für die Bevölkerung und die künftigen Generationen.

KULTURDENKMÄLER UND ORTSBILDER

Kulturdenkmäler und Ortsbilder in der Landschaft prägen das Gesicht Nidwaldens. Sie vermitteln Identität und Heimat. Sie erzählen von unseren Vorfahren und von der Geschichte unseres Kantons. Sie helfen, die Gegenwart zu verstehen und die Zukunft zu gestalten. Sie sind architektonisch, künstlerisch, handwerklich, technisch oder anderweitig von besonderer Qualität. Sie regen an zum qualitätsvollen Weiterbauen.

DIE FACHSTELLE FÜR DENKMALPFLEGE

- berät die öffentlichen und privaten Eigentümer und Eigentümerinnen, die Gemeinden, die Architekten und Architektinnen, die Restauratoren und Restauratorinnen sowie die übrigen am Denkmal und im Ortsbild tätigen Fachleute, und setzt sich mit ihren Anliegen auseinander
- erstellt zusammen mit den Gemeinden die Inventare und führt sie nach
- betreibt und unterstützt die Erforschung der Denkmäler und Ortsbilder
- schlägt die Beiträge, Einstufungen und Unterschutzstellungen vor
- wickelt die Beitrags- und Unterschutzstellungsgeschäfte ab
- pflegt die Zusammenarbeit mit den Direktionen, Ämtern und Fachstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, mit den Fachstellen der zentralschweizer Kantone, mit den Eigentümer- und Berufsverbänden, mit den einspracheberechtigten Organisationen und mit den Medien
- orientiert die Eigentümer und die Öffentlichkeit
- übt mit dem Denkmaltag und mit Publikationen eine gezielte Dokumentations- und Vermittlungstätigkeit aus
- hält sich durch Weiterbildung auf der Höhe der fachlichen Entwicklung in Denkmalpflege, Architektur und Städtebau
- führt ein Archiv

DIE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE

- beantragt dem Regierungsrat resp. der Bildungsdirektion Beiträge und Entschädigungen
- beantragt dem Regierungsrat die Unterschutzstellung und Schutzentlassung von Kulturdenkmälern
- setzt sich mit den Anliegen der Gesuchsteller auseinander
- beurteilt Inventare, Einstufungen und Restaurierungsprojekte

- berät den Regierungsrat, die Direktion und die Fachstelle für Denkmalpflege (nachfolgend „Fachstelle“ genannt) in weiteren denkmalpflegerischen Fragen

DIE BILDUNGSDIREKTION

- setzt zusammen mit dem Gemeinderat die Inventare fest und macht sie öffentlich
- sichert an nicht geschützte Kulturdenkmäler und an Ortsbilder aus den verfügbaren Fondsmitteln freiwillige Beiträge zu
- sichert Beiträge bis zu 100'000 Franken an Massnahmen bei geschützten Kulturdenkmälern aus den verfügbaren Fondsmitteln zu

DER REGIERUNGSRAT

- verfügt die Unterschutzstellung und die Schutzentlassung von Kulturdenkmälern
- berücksichtigt die Aspekte von Denkmalpflege und Ortsbildschutz in der Gesetzgebung, in der Kantonsplanung und bei der Genehmigung von Ortsplanungen, bei der Bautätigkeit des Kantons sowie bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen und der Gewährung von Beiträgen
- sichert Beiträge ab 100'000 Franken an Massnahmen bei geschützten Kulturdenkmälern aus den verfügbaren Fondsmitteln zu
- sichert Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen zu

DIE GEMEINDEN

- setzen zusammen mit der Bildungsdirektion die Inventare fest und machen sie öffentlich
- holen die Stellungnahme der Fachstelle bei Bauvorhaben an geschützten¹ Objekten und in geschützten Ortsbildern ein und setzen sie in der Baugenehmigung um
- berücksichtigen die Stellungnahme der Fachstelle bei Bauvorhaben an schutzwürdigen Objekten² angemessen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

DIE EIGENTÜMER UND EIGENTÜMERINNEN

- unterhalten und pflegen ihre geschützten Objekte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle
- erhalten Beiträge für Massnahmen, die über den blossen Unterhalt hinausgehen
- nehmen vor planerischen und baulichen Massnahmen an ihren geschützten Objekten und bei Bauvorhaben in geschützten Ortsbildern Kontakt mit der Fachstelle auf

¹ Der Status aller geschützten Objekte und Ortsbilder ist per Regierungsratsbeschluss festgelegt.

² In den Inventaren werden die schutzwürdigen Objekte nach ihrem denkmalschützerischen Wert in die Kategorien A, B und C eingeteilt.